



Berufsakademie für Bankwirtschaft

Prüfungsordnung

für den dualen Ausbildungsgang Banking and Finance

zum

Bachelor of Arts (B.A.)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen	4
§ 2 Abschlussbezeichnung	4
§ 3 Regelstudienzeit	4
§ 4 Prüfungen	4
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von Berufsakademien, Fachhochschulen und Universitäten sowie aus der beruflichen Bildung	5
§ 7 Prüfungsformen	5
§ 8 Thesis	6
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Prüfungsausschuss	9
§ 11 Prüfer und Prüfungskommission	9
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 13 Bestehen der Prüfung	10
§ 14 Verhinderung, Versäumnis und Rücktritt	10
§ 15 Täuschungshandlungen und Störung von Prüfungen	11
§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	12
§ 17 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen	12
§ 18 Einwendungen	13
§ 19 Abschlussdokumente	13
§ 20 Schlussbestimmungen	13

Anlage 1: Übersicht der Prüfungsleistungen zum Bachelor of Arts	14
Anlage 2: Übersicht der Prüfungsformen mit Hinweisen zur Prüfungsdurchführung	18
Anlage 3: Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage bei der Berufsakademie für Bankwirtschaft	21
Anlage 4: Kompetenzbasierte Instrumente zur Sicherstellung der Verbindung von fachwissenschaftlichen Inhalten mit berufsfeldbezogenen Fragestellungen	23
Anlage 5: Muster des Abschlusszeugnisses	24
Anlage 6: Muster der Urkunde	25
Anlage 7: Muster des Diploma Supplements	26

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Ausbildungsgang Banking and Finance soll die Studierenden auf der Basis wirtschaftswissenschaftlicher und bankbetrieblicher Fachkenntnisse sowie in Verbindung mit wissenschaftlichen Methodenkenntnissen zu verantwortlichem berufspraktischem Handeln befähigen.
- (2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden Fachkenntnisse, Methoden-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen einschließlich berufspraktischer Fähigkeiten in einem Umfang erworben haben, der sie für die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsnachwuchsaufgaben in Kreditinstituten und anderen Unternehmen qualifiziert.

§ 2 Abschlussbezeichnung

- (1) Mit dem Bestehen der geforderten Prüfungsleistungen verleiht die Berufsakademie für Bankwirtschaft den staatlich anerkannten Abschluss „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“ (Nds. BAKadG § 6a Abs. 1).
- (2) Form und Inhalt der Abschlussdokumente (siehe § 19) legt der Prüfungsausschuss der Berufsakademie für Bankwirtschaft fest.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind entsprechend der Regelstudienzeit ausgestaltet. Jedes Semester besteht aus einer Präsenz-Studienphase an der Berufsakademie und einer Studienphase in den Betrieben der Studierenden.

§ 4 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend und semesterweise durchgeführt. Für jede Prüfung sind die Form der Prüfungsleistung, der Prüfungszeitpunkt und die Gewichtung in der Gesamtnote in der Anlage 1 – Übersicht der Prüfungsleistungen zum Bachelor of Arts – aufgeführt.
- (2) Die Prüfungen umfassen die Inhalte der Module.
- (3) Studierende können einen Nachteilsausgleich für Behinderungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und kann nicht rückwirkend gestellt werden. Dem Antrag ist ein Gutachten von einer ausstellungsberechtigten einschlägigen Stelle beizufügen, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung liegen darf und in dem der geltend gemachte Nachteil, dessen voraussichtliche Dauer sowie die gutachterliche Empfehlung zu dessen Ausgleich jeweils dargelegt werden. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die gutachterliche Stelle zu bestimmen. Die Entscheidung über den beantragten Nachteilsausgleich und die anzuwendenden Prüfungsformen obliegt dem Prüfungsausschuss. Grundsätzlich soll die jeweils ursprünglich vorgesehene Prüfungsform beibehalten werden. Der vollständige Ausschluss bestimmter Prüfungsformen ist nicht zulässig.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 - Immatrikulation an der Berufsakademie für Bankwirtschaft und
 - regelmäßige Teilnahme an den Präsenz-Studienphasen an der Berufsakademie und an den berufspraktischen Studienanteilen im Unternehmen
- (3) Zu den Prüfungen an der Berufsakademie für Bankwirtschaft wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Berufsakademie, Fachhochschule oder Universität eine Prüfung zum Bachelor of Arts oder eine vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder zwangsweise exmatrikuliert wurde.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen von Berufsakademien, Fachhochschulen und Universitäten sowie aus der beruflichen Bildung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen von Berufsakademien, Fachhochschulen und Universitäten können auf Antrag anerkannt werden, soweit der Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterschiede feststellt. Die Anerkennung geschieht entsprechend dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“ in der jeweils gültigen Fassung), auf deren Art. IV.1, V.1 und VI.1 hier besonders verwiesen wird. Studierende haben einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, der insbesondere Art. III.1 Abs. 1 und 2 folgend gewährleistet wird. Gemäß Art. III.3 Abs. 5 liegt die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, bei der Berufsakademie.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen berücksichtigt.
- (3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die Noten bei Vorliegen vergleichbarer Notensysteme zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ in das Abschlusszeugnis aufgenommen.
- (4) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Prüfung der für die Anerkennung geforderten Nachweise. Das Beibringen der vom Prüfungsausschuss geforderten Nachweise obliegt dem Antragsteller. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende und zusätzliche Prüfungsleistungen fordern.
- (5) Für Anerkennungen und Anrechnungen aus der beruflichen Bildung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 können bis zu 50 Prozent des Studiums durch außerhochschulische Leistungen ersetzt werden.

§ 7 Prüfungsformen

- (1) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, in der die Studierenden Aufgaben innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens bearbeiten.
- (2) Eine Studienarbeit erfordert von den Studierenden eine selbstständige schriftliche Bearbeitung eines Themas auf empirischer und/oder theoretischer Grundlage. Das zu bearbei-

tende Thema wird durch den Prüfenden festgelegt, wobei Themenvorschläge des Studierenden berücksichtigt werden können. Im Falle der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 14 Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal eineinhalb Wochen (9 Werktage) verlängern.

- (3) Ein Fachgespräch ermöglicht den Studierenden den Nachweis ihrer Fachkenntnisse in einem Prüfungsgespräch.
- (4) Eine Präsentation ist eine medienunterstützte Auseinandersetzung zu einer fachlichen Aufgabenstellung.
- (5) Kompetenzprüfungen werden in Form von Praxissimulationen durchgeführt, in denen die Studierenden ihre Persönlichkeits-, Sozial-, Methoden- und Fachkompetenz nachweisen sollen. Die Gewichtung der Kompetenzbereiche wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Schriftliche Nachweise über abgelegte Prüfungsleistungen erstellt die Berufsakademie. Die Studierenden und deren Unternehmen erhalten jeweils eine Ausfertigung. Alle Prüfungsergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (7) Die Prüfungsaufgaben werden von den Modulverantwortlichen und/oder den Lehrenden erstellt, die das jeweilige Fachthema vertreten. Die Prüfungen sind an dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin abzulegen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Studierenden fachverständige Gäste zu den Fachgesprächen, Präsentationen und Kompetenzprüfungen zulassen. Gäste wirken bei der Festsetzung der Noten nicht mit.
- (9) Prüfungen können auch digital durchgeführt werden. Im Falle der digitalen Durchführung von Prüfungen kann eine technische Betreuung durch Dritte während der Prüfung geschehen, um eine technisch einwandfreie Umsetzung der Prüfungen auch im Sinne der Studierenden zu unterstützen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine Prüfung digital durchgeführt wird und ob eine technische Betreuung erforderlich ist; er bestimmt die Person des Betreuenden.

§ 8 Thesis

- (1) Mit der Thesis (Bachelor-Arbeit) sollen die Studierenden in einer Einzelarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachthema des Ausbildungsgangs und/oder der Betriebe der Studierenden selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (2) Die Thesis wird im sechsten Semester in der letzten betrieblichen Studienphase angefertigt.
- (3) Themenvorschläge für die Thesis können von Studierenden, Lehrenden und Vertreterinnen/Vertretern der Betriebe der Studierenden entwickelt werden. Die Studierenden reichen einen Themenvorschlag beim Prüfungsausschuss ein, der über die endgültige Themenfestlegung entscheidet und die Themen der Thesis an die Studierenden vergibt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt acht Wochen nach Bekanntgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Die Thesis ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form (Dateiform, portables Dokumentenformat PDF) per E-Mail einzureichen. Die E-Mailadresse lautet: ba-pruefungsausschuss@genoakademie.de

- (6) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlich zu begründenden Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen verlängern. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn der Abgabetermin aus wichtigen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann. Die maximale Verlängerung der Bearbeitungszeit um zwei Wochen (12 Werktage) gilt auch im Falle der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 14 Abs. 4.
- (7) Das Thema der Thesis muss so gestellt sein, dass es innerhalb des vorgesehenen Zeitraums bearbeitet werden kann. Bei der Bearbeitung der Thesis sind die vom Prüfungsausschuss ausgegebenen Hinweise zur Anfertigung von Studienarbeiten und der Thesis zu berücksichtigen.
- (8) Das Thema der Thesis kann durch die Studierenden einmal und nur aus triftigem Grund innerhalb von zwei Wochen nach der Themenvergabe zurückgegeben werden. Der Rückgabeantrag bedarf der Schriftform.
- (9) Die Studierenden haben der Thesis ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung beizufügen, dass sie die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Thesis wird von einem fachkundigen Prüfenden betreut und bewertet, der die Voraussetzungen gemäß Nds. BAKadG § 6a Abs. 2 Nr. 3 erfüllt. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen zweiten Prüfenden. Die Note wird dann aus dem rechnerischen Mittel beider Noten gebildet. Die Prüfung ist bestanden, wenn das rechnerische Mittel 4,0 oder besser ist.
- (11) Die Wiederholung der Thesis ist nur zulässig aufgrund eines Antrages, der innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Regelstudienzeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten ist. Der Prüfungsausschuss kann die Frist verlängern, wenn der Studierende einen wichtigen Grund für die Verlängerung glaubhaft macht. Erneute Verlängerungen sind möglich.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Bachelor-Ausbildungsgang wird ein Leistungspunktesystem (Credit Point System nach ECTS) angewandt. Alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden angerechnet. Leistungspunkte (Credit Points) sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für den Abschluss sind 180 Credit Points nach ECTS zu erwerben. Ein ECTS-Punkt ist einheitlich mit 30 Stunden studentischen Workload kalkuliert. Es sind jeweils 30 Leistungspunkte und damit ein Workload von 900 Stunden pro Semester vorgesehen. Der Gesamtworkload beträgt 5.400 Stunden. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte; zusätzlich wird für ein abgeschlossenes Modul grundsätzlich eine Note vergeben.
- (2) Prüfungsleistungen werden abhängig von dem erreichten Leistungsniveau mit den folgenden Prüfungsergebnissen und den zugeordneten Notenbezeichnungen bewertet:

Leistungsniveau (Definition)	Prüfungsergebnis (Notenbezeichnung)*
Eine besonders hervorragende Leistung	Sehr gut
Eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt	Gut
Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	Befriedigend
Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht	Ausreichend
Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt	Nicht ausreichend

* Prozentwerte gemäß ECTS werden nur für die Gesamtnote des Studiums vergeben (§ 13 Abs. 4).

- (3) Zur differenzierten Bewertung werden Zwischenwerte durch Senkung oder Erhöhung der Noten um 0,3 gebildet. Dabei wird für jede Modulprüfung die erreichte Punktzahl in Prozent der Gesamtpunktzahl kaufmännisch gerundet auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt. Die jeweilige Endnote ergibt sich aus dem folgenden Schema:

Erreichte Punkte in % (Werte jeweils einschließlich)	Einzelnote	Notenbezeichnung	Englische Bezeichnung
100,0 – 94,0	1,0	Sehr gut	Excellent (Very Good)
93,9 – 91,0	1,3		
90,9 – 88,0	1,7	Gut	Good
87,9 – 81,0	2,0		
80,9 – 78,0	2,3		
77,9 – 75,0	2,7	Befriedigend	Satisfactory
74,9 – 68,0	3,0		
67,9 – 65,0	3,3		
64,9 – 62,0	3,7	Ausreichend	Sufficient
61,9 - 50,0	4,0		
< 50,0	5,0	Nicht ausreichend	Fail (Non-Sufficient)

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird aus den erreichten Punkten der Teilprüfungen eine gewichtete Durchschnittspunktzahl ermittelt. Die Gewichtung wird zu Beginn der Präsenz-Studienphase für die betreffenden Module vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (5) Können sich in einer Prüfungskommission die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Punktzahl/Note einigen, so wird für diesen Prüfungsteil die Note aus dem rechnerischen Mittel der Teilpunktzahlen gebildet.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gesamtzahl der maximal erreichbaren Punkte in einer Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss reduziert werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Ausschuss besteht aus der Akademieleiterin/dem Akademieleiter und mindestens zwei Lehrenden, welche die Voraussetzungen gemäß Nds. BAKadG § 6a Abs. 2 Nr. 3 erfüllen. Den Vorsitz führt die Akademieleiterin/der Akademieleiter.
- (2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für jeweils drei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses kann auch vor ihrem Ablauf verlängert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden anwesend sind. Im Falle nicht gegebener Beschlussfähigkeit kann der/die Vorsitzende Vertreter bestellen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Sie haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss hat seinen Sitz am Studienort Hannover.

§ 11 Prüfer und Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er bestimmt die Prüfungskommission für die in § 7 Abs. 3, 4 und 5 genannten Prüfungsleistungen. Eine Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens zwei Prüfenden.
- (2) Die Prüfenden handeln im Namen des Prüfungsausschusses.
- (3) Prüfende sind in der Regel Lehrende an der Berufsakademie, welche die Voraussetzungen gemäß Nds. BAKadG § 6a Abs. 2 Nr. 2 und 3 erfüllen.
- (4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung der Leistungen nicht an Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine mit „Nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss einmal wiederholt werden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so ist grundsätzlich nur der Prüfungsteil zu wiederholen, der mit „Nicht ausreichend“ bewertet wurde. Eine Modulprüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, wenn sich die Gesamtnote aus mehreren, durch verschiedene Prüfungsformen (z. B. Klausur und Kompetenzprüfung) zu erwerbende Teilnoten zusammensetzt.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden sowie den Prüfungstermin. Er kann auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen; die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Für Module mit der Prüfungsform Klausur (§ 7 Abs. 1) wird eine zweite Wiederholungsprüfung in Form eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 3) durchgeführt; die Bewertung (Note) dieser Prüfungsleistung fließt mit dem Faktor 0,5 in die Modulnote ein, die Note "Nicht ausreichend" (5,0) der Klausur fließt mit

dem Faktor 0,4 in die Modulnote ein. Das Ergebnis dieser gewichteten Prüfungsleistungen wird ggf. kaufmännisch auf die nächste Note gerundet.

- (3) Wird die Thesis (Bachelor-Arbeit) mit der Note „Nicht ausreichend“ bewertet, kann diese Prüfungsleistung in Abweichung von Abs. 2 nur einmal wiederholt werden.
- (4) Erfolglos unternommene Prüfungsversuche in einem vergleichbaren Prüfungsfach an einer anderen Berufsakademie, Fachhochschule oder Universität werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 bis 3 angerechnet.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 13 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung zum Bachelor of Arts ist bestanden, wenn die in der Anlage 1 – Übersicht der Prüfungsleistungen zum Bachelor of Arts – geforderten Prüfungsleistungen und die Thesis mit mindestens „Ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote des Studiums wird gemäß der Anlage 1 – Übersicht der Prüfungsleistungen zum Bachelor of Arts – ermittelt. Die Ermittlung und der Ausweis der Gesamtnote erfolgt dabei entsprechend zu § 9 Abs. 3 und 4 auf Basis der in den Modulprüfungen und der Thesis erreichten Noten. Der so errechnete, gewichtete Durchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (siehe das Beispiel zur Ermittlung der Gesamtnote in Anlage 1 – Übersicht der Prüfungsleistungen zum Bachelor of Arts).
- (3) Einzelnoten von Teilprüfungen eines Moduls werden im Zeugnis nicht ausgewiesen.
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote wird ein Notenspiegel mit ECTS-Prozentwerten ausgewiesen. Dabei werden die ECTS-Prozentwerte der Gesamtnoten in Zehntelschritten (Noten 1,0, 1,1 usw.) wiedergegeben.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer mit „Nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr möglich ist.

§ 14 Verhinderung, Versäumnis und Rücktritt

- (1) Studierenden, die aus wichtigem Grund nicht an einer Prüfung teilnehmen, ist eine Nachholung der Prüfungsleistung spätestens im nächsten Semester zu ermöglichen.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss zunächst dem/der Aufsichtführenden und dann dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft dargelegt werden. Wird ein wichtiger Grund nicht dargelegt, wird die Prüfungsleistung mit der Note „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Ist der Studierende krankheitsbedingt verhindert an der Prüfung teilzunehmen, hat er dies durch die Vorlage eines unverzüglich ausgestelltten und aussagefähigen ärztlichen Originalattests, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, dem Prüfungsausschuss – ebenfalls unverzüglich – nachzuweisen. Das gilt auch für krankheitsbedingte Verhinderungen bei den Prüfungsformen Studienarbeit (§ 7 Abs. 2) und Thesis (§ 8); die Höchstgrenzen

für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund Prüfungsunfähigkeit ergeben sich aus § 7 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 6. Auf Anordnung des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

- (5) Unverzüglich ausgestellt im Sinne des Abs. 4 bedeutet, dass der Studierende noch am Prüfungstag einen Arzt aufzusuchen hat. Bei den Prüfungsformen Studienarbeit (§ 7 Abs. 2) und Thesis (§ 8) ist ebenfalls unverzüglich nach Eintreten der Prüfungsunfähigkeit ein Arzt aufzusuchen.
- (6) Das ärztliche Attest ist nur dann aussagefähig im Sinne des Abs. 5, wenn es sich zur Prüfungsunfähigkeit des Studierenden äußert, also Angaben nicht lediglich zu einer Krankheit, sondern zu den zur Prüfungsunfähigkeit führenden Krankheitssymptomen enthält, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit führen. Die Angabe von Symptomen ist ausreichend; der Angabe einer bestimmten Diagnose bedarf es nicht. Das Attest muss die Unterschrift des Arztes und den Stempel der Arztpraxis tragen. Dem Arzt ist dazu das als Anlage 3 beigefügte „Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage bei der Berufsakademie für Bankwirtschaft“ vom Studierenden vorzulegen. Das Formular ist zudem in den Studienorten der Berufsakademie erhältlich und steht auf der Lernplattform der Berufsakademie zum Download zur Verfügung.
- (7) Der Studierende gilt bis zum Ende der nach Abs. 6 vom Arzt bescheinigten Prüfungsunfähigkeit als prüfungsunfähig. Sollte zwischenzeitlich – entgegen der zunächst erfolgten ärztlichen Prognose – die Prüfungsfähigkeit wieder hergestellt sein, ist eine rechtlich wirksame Teilnahme des Studierenden an einer Prüfung nur möglich, wenn der Studierende der Berufsakademie zuvor eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt hat. Aus dieser müssen sich sowohl Umstand als auch Zeitpunkt der Prüfungsfähigkeit eindeutig ergeben; der Prüfungstag muss mit dem Tag, ab dem die Prüfungsfähigkeit attestiert wird, zusammenfallen oder danach liegen.

§ 15 Täuschungshandlungen und Störung von Prüfungen

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit der Note „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Als Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt, wenn Studierende nach dem Beginn der Prüfung, der von der Aufsichtführenden/dem Aufsichtführenden festgestellt wird, ein solches Hilfsmittel im oder außerhalb des Prüfungsraumes mit sich führen und nicht nachweisen, dass das Hilfsmittel weder vorsätzlich noch fahrlässig in den Besitz der Studierenden gelangt ist. Auf die Verwendung des nicht zugelassenen Hilfsmittels durch Studierende oder deren Absicht, das Hilfsmittel zu verwenden, kommt es nicht an. Ebenfalls ist unerheblich, ob das nicht zugelassene Hilfsmittel für die konkrete Lösung der Aufgabe förderlich ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob das nicht zugelassene Hilfsmittel generell für die Bearbeitung der Klausur geeignet ist. Der Nachweis, dass das nicht zugelassene Hilfsmittel den Studierenden unter keinem denkbaren Gesichtspunkt nützlich sein konnte, obliegt den Studierenden. Auch ein je nach Bearbeitervermerk zugelassenes Hilfsmittel wie Gesetzestexte oder Formelsammlungen darf lediglich zusätzliche Markierungen (etwa unbeschriftete Klebezettel), Unterstreichungen und ausschließlich numerische Verweise (etwa auf andere Paragraphen) enthalten. Enthält das grundsätzlich zugelassene Hilfsmittel Anmerkungen, die über diese Markierungen hinausgehen, ist es als unzulässig einzuordnen.
- (3) Mobile Endgeräte (im Sinne tragbarer Kommunikationsgeräte, die ortsungebunden zur Sprach- und Datenkommunikation eingesetzt werden können, z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Tablets), soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden

und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Als Prüfungsraum gilt auch die Räumlichkeit, in dem sich der Studierende auf die spätere Prüfung vorzubereiten hat (z. B. bei Kompetenzprüfungen). Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet; das gilt auch für das Mitführen mobiler Endgeräte außerhalb des Prüfungsraumes während einer Prüfung, beispielsweise beim Aufsuchen der Toilette während einer Klausur. Die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet (vergleiche § 9 Abs. 3).

- (4) Die Entscheidung darüber, ob ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung kann auch nach Beendigung der Prüfungsleistung getroffen werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung, insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat oder im Wiederholungsfall, nach Anhörung der Studierenden den Ausschluss vom Prüfungsverfahren beschließen. Der Ausschluss vom Prüfungsverfahren steht einer endgültigen Bewertung der Prüfungsleistung mit „Nicht ausreichend“ (5,0) gleich (vergleiche § 9 Abs. 3) und führt gemäß § 13 Abs. 1 zum Nicht-Bestehen der Prüfung zum Bachelor of Arts. Der Beschluss ist den Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von Prüfenden oder der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, so wird die Prüfungsleistung mit der Note „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so dürfen die Studierenden die Prüfungsleistung als ersten Versuch am nächsten Prüfungstermin ablegen.
- (7) Die Berufsakademie wird die ausbildende Bank des Studierenden informieren, sofern eine Prüfungsleistung nach Abs. 1 (Täuschungsversuch) oder nach Abs. 6 (Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs) mit „Nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Soweit nicht besondere Umstände dagegen sprechen, soll zunächst dem Studierenden Gelegenheit gegeben werden, hinsichtlich dieses Umstandes das Gespräch mit der ausbildenden Bank zu suchen.

§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Die Noten der Modulprüfungen und der Thesis werden elektronisch erfasst und nach der Exmatrikulation zehn Jahre lang gespeichert.
- (2) Alle Prüfungsunterlagen über schriftliche und mündliche Prüfungen werden nach sechs Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Exmatrikulation der Studierenden, vernichtet.

§ 17 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss einer Prüfung können die Studierenden Einsichtnahme in ihre schriftlichen Prüfungsunterlagen bzw. in die Prüfungsprotokolle beantragen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsleistungen schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Ort und die Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Einwendungen

- (1) Ablehnende Entscheidungen nach diesen Prüfungsvorschriften sind schriftlich zu begründen. Einwendungen sind von den Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen; im Falle von Einwendungen gegen die Festsetzung von Noten gilt eine Frist von einer Woche nach Einsichtnahme.
- (2) Über Einwendungen von Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Mit der Annahme der Abschlussdokumente durch den Studierenden erlöschen dessen Rechte zur Erhebung von Einwendungen gegen die Festsetzung von Noten, unabhängig davon, ob die Gründe für die Einwendung bekannt oder unbekannt, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar waren.

§ 19 Abschlussdokumente

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 – Übersicht der Prüfungsleistungen zum Bachelor of Arts – ausgestellt. Es enthält die Noten der Modulprüfungen, der Thesis, das Thema der Thesis und die Gesamtnote (Muster siehe Anlage 5).
- (2) Über die bestandene Prüfung wird eine Urkunde ausgestellt, mit der die Studierenden berechtigt werden, den staatlich anerkannten Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ zu führen. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben (Muster siehe Anlage 6).
- (3) Mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in Englisch und Deutsch einschließlich eines Transcript of Records als obligatorischer Bestandteil der Abschlussdokumente ausgestellt (Muster siehe Anlage 7).

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt zum 02. August 2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Prüfungsordnung**Übersicht der Prüfungsleistungen zum Bachelor of Arts**

Modul	Semester	Prüfungsform	Anteil an der Gesamtnote
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	1.	./.	0 %
System Unternehmen	1.	Klausur	2 %
Bankwirtschaft	1.	Klausur	2 %
Privatrecht	1.	Klausur	2 %
Mathematik und Statistik 1	1.	Klausur	2 %
WbP01 System Unternehmen	1.	Studienarbeit	3 %
Bilanzierung und Steuerlehre	2.	Klausur	2 %
Einlagen- und Wertpapiergeschäft	2.	Fachgespräch	2 %
Volkswirtschaftliche Grundlagen und mikroökonomischer Entscheidungsprozess	2.	Klausur	2 %
Mathematik und Statistik 2	2.	Klausur	2 %
Simple business practice	2.	Klausur	2 %
WbP02 Einlagen- und Wertpapiergeschäft	2.	Studienarbeit	3 %
Entscheidungsorientierte Unternehmensrechnungen	3.	Klausur	2 %
Kreditgeschäft	3.	Klausur	2 %
Gesamtwirtschaftliche Aktivitäten und wirtschaftspolitischer Eingriff	3.	Klausur	2 %
People at work - planning and behaviour	3.	Fachgespräch	2 %
Management von Arbeitsbeziehungen	3.	Präsentation	3 %
WbP03 Bankbetrieblicher Praxistransfer	3.	Studienarbeit	3 %
Unternehmenssteuerung	4.	Klausur	2 %
Grundlagen der Banksteuerung	4.	Klausur	2 %
Management von Kundenbeziehungen	4.	Kompetenzprüfung	3 %
Project work and practical placement	4.	Präsentation	2 %
Geld- und Währungspolitik	4.	Fachgespräch	2 %
WbP04 Management von Unternehmensentwicklungen	4.	Fachgespräch	3 %

Modul	Semester	Prüfungsform	Anteil an der Gesamtnote
Profilbildungen¹⁾			
Bankmarketing Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistern	5.	Klausur	4 %
Personalmanagement Personal- und Changemanagement			4 %
Vermögensmanagement Privatkundengeschäft			4 %
Firmenkundenkreditgeschäft Firmenkundengeschäft			4 %
Operative Banksteuerung Ertrags- und risikoorientiertes Bankmanagement			
WbP05 Bankmarketing oder Personalmanagement oder Vermögensmanagement oder Firmenkundenkreditgeschäft oder Operative Banksteuerung	5.	Studienarbeit	4 %
Profilbildungen¹⁾			
Vertrieb von Finanzdienstleistungen Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistern	6.	Kompetenzprüfung	4 %
Changemanagement Personal- und Changemanagement			4 %
Privatkundenkreditgeschäft Privatkundengeschäft			4 %
Firmenkundenbetreuung Firmenkundengeschäft			4 %
Strategische Banksteuerung Ertrags- und risikoorientiertes Bankmanagement			
Thesis	6.	Bachelor-Arbeit	20 %
Gesamt			100 %

¹⁾ Im 5. und im 6. Semester belegen die Studierenden jeweils drei von fünf Wahlpflichtmodulen aus ihren drei durchgängig über das 5. und 6. Semester einzuhaltenden Profilbildungen (Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistern und/oder Personal- und Changemanagement und/oder Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft und/oder Ertrags- und risikoorientiertes Bankmanagement).

Noch Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Beispiel zur Ermittlung der Gesamtnote (gemäß § 13 Abs. 2)

Modul	Anteil an der Gesamtnote	Beispiel-Note multipliziert mit Anteil	Ergebnis
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	./.	./.	./.
System Unternehmen	2 %	2,3 x 0,02	0,046
Bankwirtschaft	2 %	1,0 x 0,02	0,020
Privatrecht	2 %	3,0 x 0,02	0,060
Mathematik und Statistik 1	2 %	1,0 x 0,02	0,020
WbP01 System Unternehmen	3 %	2,7 x 0,03	0,081
Bilanzierung und Steuerlehre	2 %	3,3 x 0,02	0,066
Einlagen- und Wertpapiergeschäft	2 %	2,0 x 0,02	0,040
Volkswirtschaftliche Grundlagen und mikroökonomischer Entscheidungsprozess	2 %	2,3 x 0,02	0,046
Mathematik und Statistik 2	2 %	1,0 x 0,02	0,020
Simple business practice	2 %	1,7 x 0,02	0,034
WbP02 Einlagen- und Wertpapiergeschäft	3 %	3,0 x 0,03	0,090
Entscheidungsorientierte Unternehmensrechnungen	2 %	2,7 x 0,02	0,054
Kreditgeschäft	2 %	3,0 x 0,02	0,060
Gesamtwirtschaftliche Aktivitäten und wirtschaftspolitischer Eingriff	2 %	2,0 x 0,02	0,040
People at work - planning and behaviour	2 %	1,7 x 0,02	0,034
Management von Arbeitsbeziehungen	3 %	2,0 x 0,03	0,060
WbP03 Bankbetrieblicher Praxistransfer	3 %	2,7 x 0,03	0,081
Unternehmenssteuerung	2 %	2,3 x 0,02	0,046
Grundlagen der Banksteuerung	2 %	1,3 x 0,02	0,026
Management von Kundenbeziehungen	3 %	1,7 x 0,03	0,051
Project work and practical placement	2 %	1,3 x 0,02	0,026
Geld- und Währungspolitik	2 %	1,7 x 0,02	0,034
WbP04 Management von Unternehmensentwicklungen	3 %	1,7 x 0,03	0,051

Modul	Anteil an der Gesamtnote	Beispiel-Note multipliziert mit Anteil	Ergebnis
Profilbildungen¹⁾			
Bankmarketing Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistern	4 %	2,0 x 0,04	0,080
Personalmanagement Personal- und Changemanagement	4 %	1,3 x 0,04	0,052
Vermögensmanagement Privatkundengeschäft	4 %	3,3 x 0,04	0,132
Firmenkundenkreditgeschäft Firmenkundengeschäft	4 %	1,3 x 0,04	0,052
Operative Banksteuerung Ertrags- und risikoorientiertes Bankmanagement	4 %	1,3 x 0,04	0,052
WbP05 Bankmarketing oder Personalmanagement oder Vermögensmanagement oder Firmenkundenkreditgeschäft oder Operative Banksteuerung	4 %	1,3 x 0,04	0,052
Profilbildungen¹⁾			
Vertrieb von Finanzdienstleistungen Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistern	4 %	1,7 x 0,04	0,068
Changemanagement Personal- und Changemanagement	4 %	2,3 x 0,04	0,092
Privatkundenkreditgeschäft Privatkundengeschäft	4 %	1,3 x 0,04	0,052
Firmenkundenbetreuung Firmenkundengeschäft	4 %	1,7 x 0,20	0,340
Strategische Banksteuerung Ertrags- und risikoorientiertes Bankmanagement	4 %	1,3 x 0,04	0,052
Thesis	20 %	1,7 x 0,20	0,340
Gesamt	100 %		1,954
Gesamtnote			1,9

¹⁾ Im 5. und im 6. Semester belegen die Studierenden jeweils drei von fünf Wahlpflichtmodulen aus ihren drei durchgängig über das 5. und 6. Semester einzuhaltenden Profilbildungen (Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistern und/oder Personal- und Changemanagement und/oder Privatkundengeschäft und/oder Firmenkundengeschäft und/oder Ertrags- und risikoorientiertes Bankmanagement).

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Übersicht der Prüfungsformen mit Hinweisen zur Prüfungsdurchführung

Die im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nach schriftlichen und mündlichen Prüfungsformen unterschieden.

1. Schriftliche Prüfungsformen

Klausur

Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der/dem Modulverantwortlichen oder den Lehrenden festgelegten Themenkomplexes und/oder Fragenkatalogs innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens. Unter Anwendung der im Modul bzw. Micromodul vermittelten fachlichen Kenntnisse und Methoden und zugelassener Hilfsmittel bearbeiten die Studierenden die gestellten Aufgaben unter Aufsicht. Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt zwischen 90 und 180 Minuten.

Studienarbeit

Eine Studienarbeit erfordert die selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang der praktischen betrieblichen Ausbildung und/oder des Studiums unter Anwendung experimenteller, empirischer oder theoretischer Methoden. Die Aufgabenstellung der Studienarbeit wird von den Prüfenden festgelegt, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Studierenden berücksichtigt werden sollten. Studienarbeiten können als Einzel- oder als Gruppenarbeiten angefertigt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Beitrag des Studierenden abgegrenzt und klar erkennbar sein.

Der Umfang der Studienarbeit beträgt mindestens zehn und höchstens zwanzig Seiten ohne Anlagen; der Studienarbeit ist eine Zusammenfassung im Umfang von einer halben bis einer Seite beizufügen, aus der das Ziel der Arbeit, die gewählte Methodik bzw. Vorgehensweise und die wesentlichen Ergebnisse hervorgehen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen nach der Vergabe des Themas. Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben ihre Studienarbeit spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss in elektronischer Form (Dateiform, portables Dokumentenformat PDF) per E-Mail einzureichen. Die E-Mail-Adresse lautet: ba-pruefungsausschuss@genoakademie.de

Thesis

Die Thesis (Bachelor-Arbeit) soll den Studierenden den umfassenden Nachweis ermöglichen, dass sie die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, um eine definierte Themenstellung auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und problemorientiert zu bearbeiten. Das Thema der Thesis sollte aus dem Arbeitszusammenhang der bankbetrieblichen Praxis und/oder des Studiums hervorgehen. Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss festgelegt, wobei nach Möglichkeit die Themenvorschläge der Studierenden und deren Betriebe berücksichtigt werden sollten.

Die Thesis ist während der letzten betrieblichen Studienphase im sechsten Semester als Einzelarbeit anzufertigen. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Thesis beträgt acht Wochen. Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen (siehe § 8 Abs. 5). Der Abgabezeitpunkt wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Mit der Abgabe der Thesis haben die Studierenden schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass die Thesis selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

2. Mündliche Prüfungsformen

Fachgespräch

In einem Fachgespräch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ihre Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu einem vom Prüfenden festgelegten Themenkomplex überzeugend sach- und fachgerecht darstellen können.

Das Fachgespräch kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es soll je Prüfling in der Regel mindestens zwanzig und höchstens fünfundvierzig Minuten betragen; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Neben dem/der prüfenden Lehrenden des Moduls können Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Abnahme der Prüfungsleistung mitwirken. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Fachgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüfungskommission zu unterschreiben ist. Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Prüflingen Gäste zulassen, wenn sie ein sachlich begründetes Interesse darlegen und die Prüflinge nicht widersprechen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses des Fachgesprächs ist die Anwesenheit von Gästen nicht zulässig.

Präsentation

Eine Präsentation besteht aus einem mündlichen Teil, der durch einen schriftlichen Teil (z. B. ein Handout, einen Ausdruck einer Präsentation, ein Konzept) unterstützt wird; der schriftliche Teil wird zu den Prüfungsunterlagen genommen. Der mündliche Teil umfasst die Vorstellung der Inhalte und Ergebnisse unter Verwendung präsentationsadäquater Medien und Hilfsmittel. An diese Vorstellung schließt sich ein fachlicher Austausch der Prüfenden mit den Kandidaten auf Basis der Präsentation an.

Die Präsentation kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der Zeitraum zwischen der Vergabe der Aufgabenstellung und der Präsentation der Ergebnisse durch den Studierenden vor Publikum beträgt höchstens vier Wochen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Prüflings ausgeschlossen werden. Die Darbietung vor Publikum sollte pro Studierendem grundsätzlich mindestens fünfzehn Minuten dauern und zwanzig Minuten nicht überschreiten. Das bei der Darbietung anwesende Publikum kann sich aus

- den Studierenden der Berufsakademie,
- den Lehrenden des Moduls,
- sonstigen an der Berufsakademie tätigen Lehrenden,
- den Gast-Lehrenden anderer Hochschulen sowie
- aus sachkundigen Vertreterinnen/Vertretern der Betriebe der Studierenden

zusammensetzen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüfungskommission zu unterschreiben ist.

Kompetenzprüfung

Die Kompetenzprüfung besteht aus einer zeitlich vorgelagerten Vorbereitungsphase und einem sich unmittelbar anschließenden fachlichen Gespräch von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer als Rollenspiel (Praxissimulation) zwischen den Studierenden und den Prüfenden; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Während der Vorbereitungsphase erhalten

die Studierenden eine komplexe Fallstudie und bereiten sich auf das Rollenspiel (Praxissimulation) mit den zugelassenen Hilfsmitteln vor. In den Kompetenzprüfungen werden die Kompetenzfelder Fachkompetenz, Methodenkompetenz und Persönlichkeitsbildende (soziale und personale) Kompetenzen geprüft und bewertet.

Die wesentlichen Ergebnisse der Kompetenzprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und sollen die erreichten Leistungen in den einzelnen Kompetenzfeldern abbilden. Das Protokoll ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben. Ein oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses können neben den prüfenden Lehrenden des Moduls an der Kompetenzprüfung mitwirken.

Anlage 3 zur Prüfungsordnung

Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage bei der Berufsakademie für Bankwirtschaft

I. Erläuterungen für den Arzt

Sofern ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumt oder sie abbricht, hat er gemäß der Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss seine Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Er benötigt daher nach der Prüfungsordnung ein ärztliches Attest, aufgrund dessen der Prüfungsausschuss die Entscheidung treffen kann, ob diese Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Diese Einschätzung ist nur dann möglich, wenn Sie neben Ihrer Beurteilung, ob eine solche Prüfungsunfähigkeit, also eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens, vorliegt, Angaben zu den Krankheitssymptomen bzw. der Art der Leistungsminde- rung machen. Die Diagnose als solche muss nicht bekannt gegeben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Prüfungsunfähigkeit regelmäßig nicht vorliegt, wenn etwa Prü- fungsangst oder Prüfungsstress bestehen; diese gehören im Allgemeinen zum Risikobereich des Studierenden, es sei denn, dass sie das Ausmaß einer psychischen Erkrankung erreichen.

Studierende sind auf Grund Ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Fest- stellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen. Das Attest ist nur dem Stu- dierenden auszuhändigen. Es obliegt dann dem Studierenden zu entscheiden, ob er das Attest im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht an die Berufsakademie für Bankwirtschaft weitergibt oder nicht.

Das Attest, das nicht von einem Familienangehörigen oder Lebensgefährten des Studierenden ausgestellt sein darf, kann auch formlos gestellt werden, soweit es die nachfolgenden Punkte enthält.

II. Angaben zur Person

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort:

Straße:

Noch Anlage 3 zur Prüfungsordnung**III. Erklärung des Arztes**

Meine heutige Untersuchung des unter II. genannten Studierenden zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (nur bei Einwilligung des Untersuchten):

Krankheitssymptome/Art der Leistungsminderung (pathologischer Zustand, abgegrenzt von ggf. erwartbaren prüfungsbedingten Stresssymptomen):

Aus meiner Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor:

ja nein

Die Beeinträchtigung ist:

dauerhaft, also auf nicht absehbare Zeit vorübergehend.

Dauer der Krankheit: von: _____ bis einschließlich: _____

Datum, Praxisstempel, Unterschrift

Anlage 4 zur Prüfungsordnung

Kompetenzbasierte Instrumente zur Sicherstellung der Verbindung von fachwissenschaftlichen Inhalten mit berufsfeldbezogenen Fragestellungen

Die enge inhaltliche und organisatorische Verzahnung der Studienphasen an den Lernorten Berufsakademie und Bank ist ein Qualitätsmerkmal des berufsakademischen Studienmodells. Hiermit einher geht die enge Verbindung von fachwissenschaftlichen Inhalten mit berufsfeldbezogenen Fragestellungen. Diese Verbindung wird in der Berufsakademie für Bankwirtschaft mit Hilfe verschiedener Konzepte und organisatorischer Vorkehrungen sowie den nachstehend beschriebenen kompetenzbasierten Instrumenten (neben den Modulen zur „Wissenschaftlich basierten Praxiskompetenz“) sichergestellt.

Persönliche Erfolgsbilanz

Die Persönliche Erfolgsbilanz dient dem Nachweis der Kompetenz der Studierenden in der Beratung von Kunden. Sie ist ein Instrument zur Verzahnung theoretischer Inhalte mit dem Einüben von Verhaltensstrategien in Trainingssituationen und der Anwendung der erlernten Kompetenzen in der Bankpraxis.

Durch den stufenweisen Aufbau der vertrieblichen Aktivitäten soll die Beratungskompetenz der Studierenden im Vertrieb gezielt gefördert werden.

In der Persönlichen Erfolgsbilanz dokumentieren die Studierenden zusammen mit der ausbildenden Bank die von ihnen ausgehenden vertrieblichen Aktivitäten in den jeweiligen Ausbildungsstationen (Kundenansprache, Erkennung von Beratungssignalen und deren Weiterleitung an die (Fach)-Berater, Hospitationen bei Kundengesprächen, eigenständige Durchführung von Kundengesprächen).

Es müssen alle Nachweise in der Persönlichen Erfolgsbilanz erbracht und von der Bank durch Unterschrift bestätigt werden. Hierdurch zeigen die Studierenden, dass sie über die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit im standardisierten Privatkundengeschäft verfügen.

Aufgaben zum speziellen Praxistransfer

Die Aufgaben zum speziellen Praxistransfer unterstützen die Studierenden in ihrer Vorbereitung auf die Inhalte und Prüfungen in den von ihnen gewählten Profilbildungen für das Hauptstudium. Inhaltlich bestehen diese Aufgaben aus einer aufeinander abgestimmten Kombination aus wissenschaftlicher Literatur („Theorie“) und bankbezogenen Arbeitsaufträgen („Praxis“), welche die Studierenden theoriegeleitet, methodisch fundiert und kritisch reflektiert in den betrieblichen Studienphasen des 5. und 6. Semesters zu bearbeiten haben. Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss.

Mit den Aufgaben zum speziellen Praxistransfer bezieht die Berufsakademie die Studierenden als eigenverantwortliche und selbstständige Personen aktiv in den Lernprozess ein und gewährt ihnen bewusst einen hohen Grad der Selbstorganisation.



ABSCHLUSSZEUGNIS

Name

geboren am TT.MM.JJJJ in XXXXX

hat den dualen Ausbildungsgang

Banking and Finance

mit dem Abschluss

Bachelor of Arts (B.A.)

absolviert.

	Note (CP)		Note (CP)
Bankbetriebslehre		Schlüsselkompetenzen	
Grundlagen der Bankwirtschaft	(5)	Wissenschaftliches Arbeiten und	
Einlagen- und Wertpapiergeschäft	(5)	Selbstmanagement (ohne Prüfungsleistung)	---
Kreditgeschäft	(5)	Management von Arbeitsbeziehungen	(5)
Grundlagen der Banksteuerung	(5)	Management von Kundenbeziehungen	(5)
Betriebswirtschaftslehre		Privatrecht	
System Unternehmen	(5)	Privatrecht	(5)
Bilanzierung und Steuerlehre	(5)		
Entscheidungsorientierte		Business English	
Unternehmensrechnungen	(5)	Simple business practice	(5)
Unternehmenssteuerung	(5)	People at work – planning and behaviour	(5)
Volkswirtschaftslehre		Project work and practical placement	(5)
Volkswirtschaftliche Grundlagen und			
mikroökonomischer Entscheidungsprozess	(5)	Mathematik und Statistik	
Gesamtwirtschaftliche Aktivität und		Mathematik und Statistik 1	(5)
wirtschaftspolitischer Eingriff	(5)	Mathematik und Statistik 2	(5)
Geld- und Währungspolitik	(5)		
Wissenschaftlich basierte		Profilbildung	
Praxiskompetenz		Personalmanagement	(8)
System Unternehmen	(5)	Changemanagement	(6)
Einlagen- und Wertpapiergeschäft	(5)	Firmenkundenkreditgeschäft	(8)
Bankbetrieblicher Praxistransfer	(5)	Firmenkundenbetreuung	(6)
Management von		Operative Banksteuerung	(8)
Unternehmensentwicklungen	(5)	Strategische Banksteuerung	(6)
Profilbildung	(6)		
Thesis	(12)		

Thema: xxx

Gesamturteil: xxx (x,x)

ECTS-Prozentwert: XX %

Credit Points: 180

Hannover, 31.7.202x

Dr. Frank Pool
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Dr. Florian Nolte
Stellv. Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Noten: sehr gut (bis 1,49), gut (1,50 – 2,49), befriedigend (2,50 – 3,49), ausreichend (3,50 – 4,0), mangelhaft (5,0)
ECTS percentage: 1 % bedeutet das beste und 100 % das schlechteste Ergebnis einer Vergleichsgruppe

Anlage 6 zur Prüfungsordnung



**Berufsakademie
für Bankwirtschaft**

U R K U N D E

Name

geboren am TT.MM.JJJJ

hat an der Berufsakademie für Bankwirtschaft
den dualen Ausbildungsgang

Banking and Finance

absolviert. Ihm/ihr wird die Berechtigung zuerkannt
die Abschlussbezeichnung

Bachelor of Arts (B.A.)

zu führen.

Hannover, 31.7.202x

Dr. Frank Pool
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Dr. Florian Nolte
Stellv. Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 7 zur Prüfungsordnung



College of Cooperative Education for Banking
Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1.	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	
1.1	Family name(s)	X
1.2	First name(s)	X
1.3	Date of birth (dd/mm/yyyy)	
1.4	Student identification number or code	20
2.	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	
2.1	Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)	Bachelor of Arts (B.A.)
2.2	Main field(s) of study for the qualification	Banking and Finance
2.3	Name and status of awarding institution (in original language)	Berufsakademie für Bankwirtschaft Hannover – Rastede College of Cooperative Education for Banking Hannover – Rastede (registered association)
2.4	Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)	See 2.3
2.5	Language(s) of instruction/examination	German, English
3.	INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION	
3.1	Level of the qualification	Bachelor degree with bachelor thesis The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.
3.2	Official duration of programme in credits and/or years	180 Credit points, three years (six semesters)
3.3	Access requirement(s)	General or specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7, or (foreign) equivalent – admission restricted. Access to the College of Cooperative Education is only possible when an apprenticeship contract is concluded with a bank/financial institution for science-related and practice-oriented training.
4.	INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED	
4.1	Mode of study	Three years full-time learning. Combination of science-related studies with vocational training in a bank/financial institution.

4.2	Programme learning outcomes	<p>Students must fulfil programme requirements as described in the module descriptions, by outlining the learning processes.</p> <p>This Bachelor degree is awarded to students who:</p> <ul style="list-style-type: none"> • have demonstrated knowledge and understanding in a field of study that builds upon and supersedes their general secondary education, and is centered at a level that, whilst supported by advanced textbooks, includes some aspects that will be informed by knowledge in the forefront of their field of study; • can apply their knowledge and understanding in a manner that indicates a professional approach to their work or profession, and have the competence typically demonstrated through devising and sustaining arguments and solving problems within their field of study; • have the ability to gather and interpret relevant data (usually within their field of study) to make judgements that include contemplation on relevant social, scientific or ethical issues; • can communicate information, ideas, problems and solutions to both specialist and non-specialist audiences; • have developed those learning skills that are necessary for them to continue to undertake further study with a high degree of autonomy 																																																																																																																		
4.3	Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained	<p>For the detailed description of the modules and ECTS percentages see attached "Transcript of Records" and "Abschlusszeugnis" (Final Examination Certificate).</p> <p>For details, please see corresponding "Studienordnung" and "Prüfungsordnung" under the webpage "ba-bankwirtschaft.de".</p>																																																																																																																		
4.4	Grading system and, if available, grade distribution table	<p>For local grades and ECTS percentages see Sect. 8.6.</p> <p><i>Local grade distribution of successful students (Award semester or year):</i> <i>"Excellent" (1,00 – 1,49), "Good" (1,50 – 2,49),</i> <i>"Satisfactory" (2,50 – 3,49), "Sufficient" (3,50 – 4,00)</i></p> <p><i>The ECTS percentage is a relative grading, indicating the learner's performance in relation to a reference group of successful students of the past three academic years.</i> <i>ECTS percentage 2 % means the best and 100 % the worst result in this reference group.</i></p> <table border="1" data-bbox="584 1106 1294 1724"> <thead> <tr> <th>Grades</th> <th>Cumulative number</th> <th>Percentage</th> <th>Grades</th> <th>Cumulative number</th> <th>Percentage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><i>Excellent</i></td> <td colspan="3"><i>Satisfactory</i></td> </tr> <tr> <td>1,0</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>2,5</td> <td>78</td> <td>84 %</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>2,6</td> <td>82</td> <td>88 %</td> </tr> <tr> <td>1,2</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>2,7</td> <td>84</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td>2</td> <td>2 %</td> <td>2,8</td> <td>88</td> <td>93 %</td> </tr> <tr> <td>1,4</td> <td>2</td> <td>2 %</td> <td>2,9</td> <td>90</td> <td>97 %</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><i>Good</i></td> <td>3,0</td> <td>92</td> <td>99 %</td> </tr> <tr> <td>1,5</td> <td>7</td> <td>8 %</td> <td>3,1</td> <td>93</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>1,6</td> <td>9</td> <td>10 %</td> <td>3,2</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>1,7</td> <td>19</td> <td>20 %</td> <td>3,3</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>1,8</td> <td>25</td> <td>27 %</td> <td>3,4</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>1,9</td> <td>33</td> <td>35 %</td> <td colspan="3"><i>Sufficient</i></td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>43</td> <td>46 %</td> <td>3,5</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>2,1</td> <td>52</td> <td>56 %</td> <td>3,6</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>2,2</td> <td>59</td> <td>63 %</td> <td>3,7</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>2,3</td> <td>69</td> <td>74 %</td> <td>3,8</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>2,4</td> <td>76</td> <td>82 %</td> <td>3,9</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4,0</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> </tbody> </table>	Grades	Cumulative number	Percentage	Grades	Cumulative number	Percentage	<i>Excellent</i>			<i>Satisfactory</i>			1,0	/	/	2,5	78	84 %	1,1	/	/	2,6	82	88 %	1,2	/	/	2,7	84	90 %	1,3	2	2 %	2,8	88	93 %	1,4	2	2 %	2,9	90	97 %	<i>Good</i>			3,0	92	99 %	1,5	7	8 %	3,1	93	100 %	1,6	9	10 %	3,2	/	/	1,7	19	20 %	3,3	/	/	1,8	25	27 %	3,4	/	/	1,9	33	35 %	<i>Sufficient</i>			2,0	43	46 %	3,5	/	/	2,1	52	56 %	3,6	/	/	2,2	59	63 %	3,7	/	/	2,3	69	74 %	3,8	/	/	2,4	76	82 %	3,9	/	/				4,0	/	/
Grades	Cumulative number	Percentage	Grades	Cumulative number	Percentage																																																																																																															
<i>Excellent</i>			<i>Satisfactory</i>																																																																																																																	
1,0	/	/	2,5	78	84 %																																																																																																															
1,1	/	/	2,6	82	88 %																																																																																																															
1,2	/	/	2,7	84	90 %																																																																																																															
1,3	2	2 %	2,8	88	93 %																																																																																																															
1,4	2	2 %	2,9	90	97 %																																																																																																															
<i>Good</i>			3,0	92	99 %																																																																																																															
1,5	7	8 %	3,1	93	100 %																																																																																																															
1,6	9	10 %	3,2	/	/																																																																																																															
1,7	19	20 %	3,3	/	/																																																																																																															
1,8	25	27 %	3,4	/	/																																																																																																															
1,9	33	35 %	<i>Sufficient</i>																																																																																																																	
2,0	43	46 %	3,5	/	/																																																																																																															
2,1	52	56 %	3,6	/	/																																																																																																															
2,2	59	63 %	3,7	/	/																																																																																																															
2,3	69	74 %	3,8	/	/																																																																																																															
2,4	76	82 %	3,9	/	/																																																																																																															
			4,0	/	/																																																																																																															

4.5	Overall classification of the qualification (in original language)	Passed with the grade XXX (). This corresponds to the ECTS percentage of x %. For details, please see corresponding "Prüfungsordnung" under the webpage "ba-bankwirtschaft.de".
5.	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	
5.1	Access to further study	The Bachelor degree qualifies to apply for admission to Master study programmes and for particularly qualified holders of a Bachelor degree to a doctorate. Please see Sect. 8.4.2 and 8.5.
5.2	Access to a regulated profession (if applicable)	Bachelor in the sense of directive 89/48/EEC. Access to academic professions according to the professional regulations. The graduates typically work for enterprises in the commercial banking industry.
6.	ADDITIONAL INFORMATION	
6.1	Additional information	Colleges of Cooperative Education offer science-related and at the same time practice-orientated vocational education lasting for a period of at least three years. The course consists of professional placement experienced training with a company or organisation together with a course of studies at the College of Cooperative Education, usually incorporating one twelve-to eight-week term each half-year. For the professional placement the student worked in 'XX'.
6.2	Further information sources	On the institution: www.ba-bankwirtschaft.de For national information sources cf. Sect. 8.8.
7.	CERTIFICATION	
<p>This Diploma Supplement refers to following original documents: Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) 31 July 2023 Certificate (Zeugnis) 31 July 2023 Transcript of Records 31 July 2023 According to the German regulation, this study programme is accredited and state-approved.</p>		
	Certification Date	31 July 2023

		Dr. Frank Pool
		Chairman Examination Committee
		Official Stamp/Seal

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

B. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

B.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

B.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

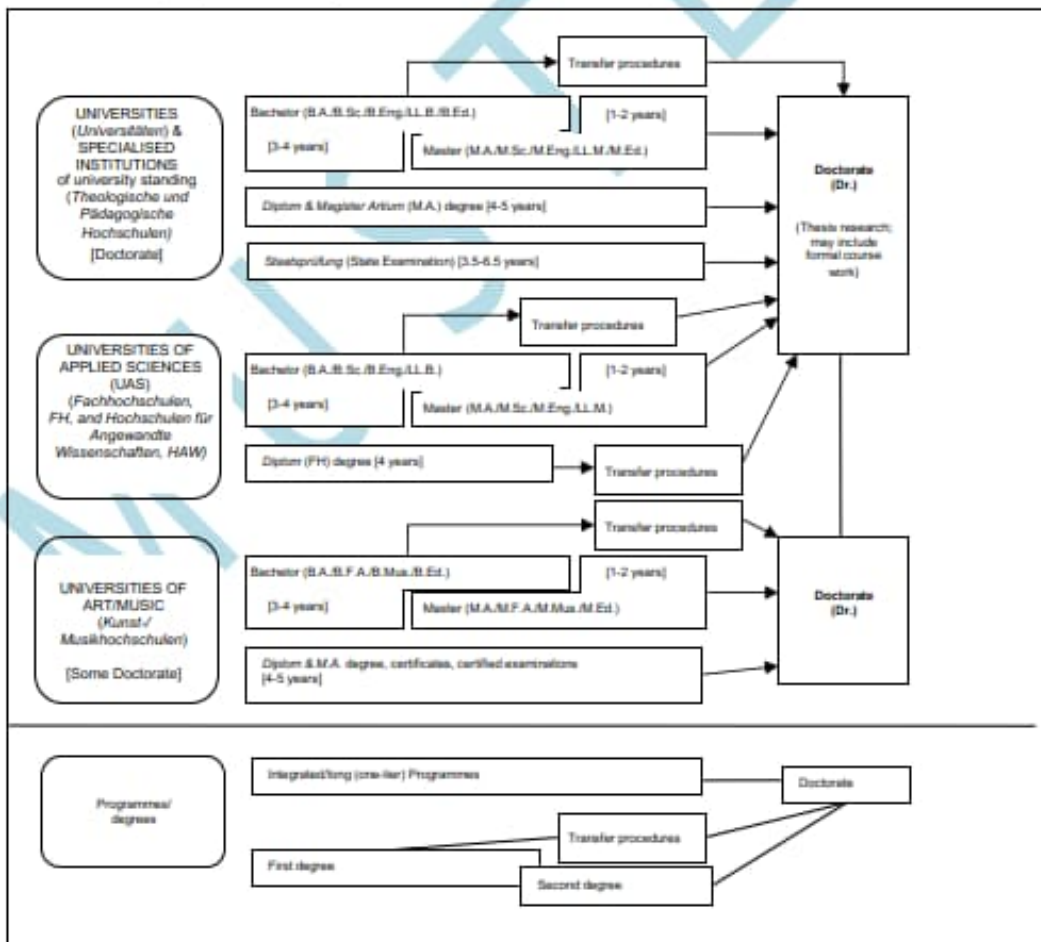
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details of Sec. B.4.1, B.4.2, and B.4.3 respectively, Table 1 provides a synoptic summary.

B.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA). The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees, Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 5 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Virtual designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife: Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (FRK), Betriebswirt/in (FRK) und (FRWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.³ Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany], Grauhofendorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 208292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

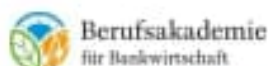
² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer

Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

-
- ⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de.
- ⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- ⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- ⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- ⁸ See note No. 7.
- ⁹ See note No. 7.
- ¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

MUSTER



Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte bei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1.	ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION	
1.1	Familienname(n)	X
1.2	Vorname(n)	X
1.3	Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	
1.4	Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden	20
2.	ANGABEN ZUR QUALIFIKATION	
2.1	Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad (in der Originalsprache)	Bachelor of Arts (B.A.)
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	Banking and Finance
2.3	Name und Status (Typ/ Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)	Berufsakademie für Bankwirtschaft Hannover – Rastede
2.4	Name und Status (Typ/ Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Ausbildungsgang durchgeführt hat (in der Originalsprache)	siehe 2.3
2.5	Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)	Deutsch, Englisch
3.	ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION	
3.1	Ebene der Qualifikation	Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 1 des HQR und 6 des DQR/EQR.
3.2	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren	180 Leistungspunkte, 3 Jahre (6 Semester)
3.3	Zugangsvoraussetzung(en)	Allgemeine oder spezialisierte Zugangsberechtigung zu höherer Bildung (HEEQ), vgl. Abschnitt 8.7, oder (ausländische) Entsprechung – Zulassung beschränkt. Mit einem Unternehmen der Kreditwirtschaft oder einem verbundenen Unternehmen als Praxispartner geschlossener Studienvertrag mit dem Ausbildungsziel zum Bachelor of Arts.
4.	ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN	
4.1	Studienform	Drei Jahre Vollzeitstudium Kombination eines wissenschaftlichen Studiums mit abgestimmter Praxiserfahrung in einem Unternehmen (praxisintegrierendes duales Studium).

4.2	Lernergebnisse des Ausbildungsgangs	<p>Studierende müssen die Ausbildungsgangs-Ansprüche nachweisen. Diese werden anhand von definierten Lernergebnissen in den Modulbeschreibungen beschrieben. Die Modulbeschreibungen sind den Studierenden während ihres Studiums zugänglich und dienen der ergänzenden Dokumentation ihrer Lernergebnisse.</p> <p>Der Bachelor-Grad wird Studierenden verliehen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ihr Wissen und Verstehen im Bereich Banking and Finance unter Beweis gestellt haben, das auf ihrer allgemeinen Sekundärausbildung aufbaut bzw. darüber hinaus geht und auf einem Niveau ist, das, unterstützt durch Lehrbücher auf fortgeschrittenem Niveau, in einzelnen Gebieten an der Spitze der wissenschaftlichen Erkenntnis steht • ihr Wissen und Verstehen auf eine Art und Weise anwenden können, die belegt, dass sie professionell an ihre Arbeit oder Karriere gehen und sich Kompetenzen erworben haben, die typischerweise durch konstruktive und nachhaltige Argumente und das Lösen von Problemen auf wissenschaftlicher Grundlage innerhalb ihres Studienprogramms belegt werden • die Fähigkeit haben, relevante Daten zu erfassen und zu deuten (normalerweise innerhalb ihres Studienprogramms) um fundierte Urteile zu fällen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Themen kritisch reflektieren • Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen dem fachmännischen und nicht-fachmännischen Publikum kommunizieren können • jene Lernfähigkeiten entwickelt haben, die notwendig für sie sind, um mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit fortzufahren, um weiterführende Studien aufzunehmen. 																																																																																																																		
4.3	Einzelheiten zum Ausbildungsgang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten	<p>Für die detaillierten Ergebnisse der Module und ECTS Prozentwerte siehe das Abschlusszeugnis und das beigefugte Transcript of Records. Definitionen der Lernergebnisse, die durch das Studium in den einzelnen Modulen erworben werden, sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die den Studierenden während des Studiums ausgehändigt werden.</p> <p>Einzelheiten entnehmen Sie bitte der „Studienordnung“ und der „Prüfungsordnung“ auf der Internetseite „ba-bankwirtschaft.de“.</p>																																																																																																																		
4.4	Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel	<p>Erläuterungen zur Benotungsskala und ECTS Prozentwerten siehe Punkt 8.6</p> <p>Notensystem, siehe Prüfungsordnung: „Sehr gut“ (1,00 – 1,49), „gut“ (1,50 – 2,49), „befriedigend“ (2,50 – 3,49), „ausreichend“ (3,50 – 4,00)</p> <p>ECTS Prozentwerte sind relative Bewertungen, die die Leistung der Studierenden in Relation zu einer Referenzgruppe von erfolgreichen Studierenden der vorherigen drei akademischen Jahre widerspiegeln: ECTS Prozentwert 2 % bedeutet das beste und 100 % das schlechteste Ergebnis dieser Referenzgruppe von erfolgreich Studierenden.</p> <table border="1" data-bbox="576 1153 1265 1744"> <thead> <tr> <th>Noten</th> <th>Kumulative Anzahl</th> <th>Prozentwert</th> <th>Noten</th> <th>Kumulative Anzahl</th> <th>Prozentwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3"><i>Sehr gut</i></td> <td colspan="3"><i>Befriedigend</i></td> </tr> <tr> <td>1,0</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>2,5</td> <td>78</td> <td>84 %</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>2,6</td> <td>82</td> <td>88 %</td> </tr> <tr> <td>1,2</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>2,7</td> <td>84</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td>2</td> <td>2 %</td> <td>2,8</td> <td>88</td> <td>93 %</td> </tr> <tr> <td>1,4</td> <td>2</td> <td>2 %</td> <td>2,9</td> <td>90</td> <td>97 %</td> </tr> <tr> <td colspan="3"><i>Gut</i></td> <td>3,0</td> <td>92</td> <td>99 %</td> </tr> <tr> <td>1,5</td> <td>7</td> <td>8 %</td> <td>3,1</td> <td>93</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>1,6</td> <td>9</td> <td>10 %</td> <td>3,2</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>1,7</td> <td>19</td> <td>20 %</td> <td>3,3</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>1,8</td> <td>25</td> <td>27 %</td> <td>3,4</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>1,9</td> <td>33</td> <td>35 %</td> <td colspan="3"><i>Ausreichend</i></td> </tr> <tr> <td>2,0</td> <td>43</td> <td>46 %</td> <td>3,5</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>2,1</td> <td>52</td> <td>56 %</td> <td>3,6</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>2,2</td> <td>59</td> <td>63 %</td> <td>3,7</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>2,3</td> <td>69</td> <td>74 %</td> <td>3,8</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>2,4</td> <td>76</td> <td>82 %</td> <td>3,9</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>4,0</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> </tbody> </table>	Noten	Kumulative Anzahl	Prozentwert	Noten	Kumulative Anzahl	Prozentwert	<i>Sehr gut</i>			<i>Befriedigend</i>			1,0	/	/	2,5	78	84 %	1,1	/	/	2,6	82	88 %	1,2	/	/	2,7	84	90 %	1,3	2	2 %	2,8	88	93 %	1,4	2	2 %	2,9	90	97 %	<i>Gut</i>			3,0	92	99 %	1,5	7	8 %	3,1	93	100 %	1,6	9	10 %	3,2	/	/	1,7	19	20 %	3,3	/	/	1,8	25	27 %	3,4	/	/	1,9	33	35 %	<i>Ausreichend</i>			2,0	43	46 %	3,5	/	/	2,1	52	56 %	3,6	/	/	2,2	59	63 %	3,7	/	/	2,3	69	74 %	3,8	/	/	2,4	76	82 %	3,9	/	/				4,0	/	/
Noten	Kumulative Anzahl	Prozentwert	Noten	Kumulative Anzahl	Prozentwert																																																																																																															
<i>Sehr gut</i>			<i>Befriedigend</i>																																																																																																																	
1,0	/	/	2,5	78	84 %																																																																																																															
1,1	/	/	2,6	82	88 %																																																																																																															
1,2	/	/	2,7	84	90 %																																																																																																															
1,3	2	2 %	2,8	88	93 %																																																																																																															
1,4	2	2 %	2,9	90	97 %																																																																																																															
<i>Gut</i>			3,0	92	99 %																																																																																																															
1,5	7	8 %	3,1	93	100 %																																																																																																															
1,6	9	10 %	3,2	/	/																																																																																																															
1,7	19	20 %	3,3	/	/																																																																																																															
1,8	25	27 %	3,4	/	/																																																																																																															
1,9	33	35 %	<i>Ausreichend</i>																																																																																																																	
2,0	43	46 %	3,5	/	/																																																																																																															
2,1	52	56 %	3,6	/	/																																																																																																															
2,2	59	63 %	3,7	/	/																																																																																																															
2,3	69	74 %	3,8	/	/																																																																																																															
2,4	76	82 %	3,9	/	/																																																																																																															
			4,0	/	/																																																																																																															

4.5	Gesamtnote (in Originalsprache)	Bestanden mit der Note xx (x,x). Dies entspricht dem ECTS Prozentwert von x %. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der „Prüfungsordnung“ auf der Internetseite „ba-bankwirtschaft.de“.	
5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION			
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien	Der Bachelor-Grad ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen und besonders qualifizierten Absolventinnen und Absolventen zur Promotion (siehe Punkt 8.4.2 und Punkt 8.5).	
5.2	Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)	Bachelor im Sinn der Verordnung 89/48/EEC. Zugang zu akademischen Berufen im Einklang mit Berufsrichtlinien. Absolventinnen und Absolventen arbeiten typischerweise im Geschäftsbanken- bzw. Finanzsektor.	
6. WEITERE ANGABEN			
6.1	Weitere Angaben	Berufsakademien sind Einrichtungen nichtstaatlicher Träger, die eine mindestens dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung vermitteln. Die Ausbildung besteht aus einer praktischen Ausbildung in Betrieben der Wirtschaft oder vergleichbaren Einrichtungen der Berufspraxis (Betriebe) und aus einem mit der praktischen Ausbildung abgestimmten Studium an der Berufsakademie, mit der die Betriebe zusammenwirken (duale Ausbildung). Die jeweilige Studienphase an der Berufsakademie für Bankwirtschaft Hannover – Rastede dauert 12 bis 8 Wochen pro Semester (Halbjahr). Für die berufspraktische Ausbildung arbeitete der/die Studierende in der „XXX“	
6.2	Weitere Informationsquellen	Über die Berufsakademie für Bankwirtschaft: www.ba-bankwirtschaft.de, über die nationalen Informationsquellen siehe Punkt 8.8	
7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS			
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Arts vom 31. Juli 2023 Abschlusszeugnis vom 31. Juli 2023 Transcript of Records vom 31. Juli 2023 Entsprechend der deutschen Gesetzgebung ist der Ausbildungsgang akkreditiert und staatlich anerkannt.			
	Datum der Zertifizierung	31. Juli 2023	Offizieller Stempel

		Dr. Frank Pool	
		Vorsitzender des Prüfungsausschusses	

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

2. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

2.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.

- **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- **Fachhochschulen (FH)**/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche, technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine enge Verzahnung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

2.2 Studiengänge und -abschlüsse

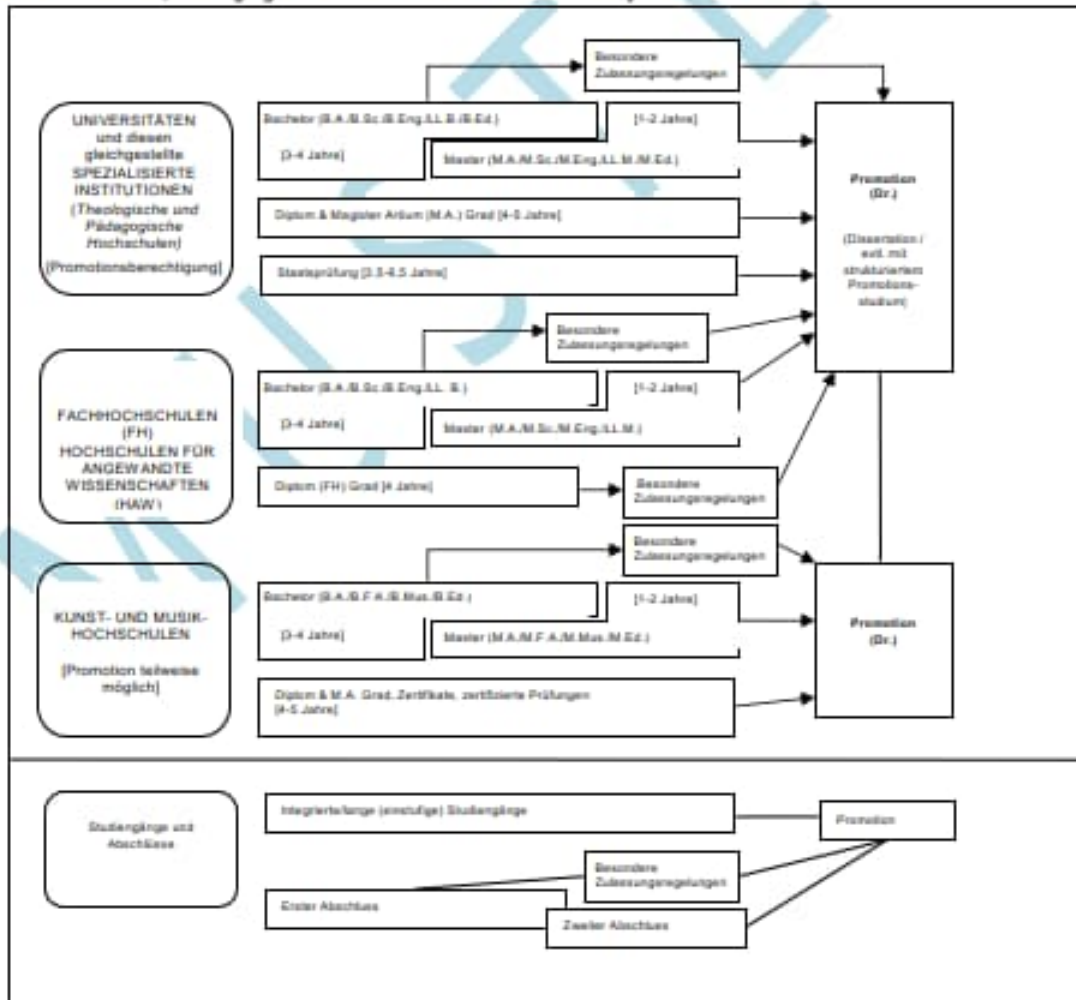
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „Jahre“ (erststufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualitätsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (DQR)¹ beschrieben. Die drei Stufen des DQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualitätsrahmens für lebenslanges Lernen (DQL)² und des Europäischen Qualitätsrahmens für lebenslanges Lernen (EQL)³ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 2.4.1, 2.4.2 bzw. 2.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



2.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.²

2.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nachwärtiger an universitären Hochschulen, an universitären Hochschulen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

2.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorabschluss gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsabkommen akkreditiert werden.³

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit dem Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

2.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profilen „anwendungsorientiert“ und „for schungorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterabschluss gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsabkommen akkreditiert werden.⁴

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit dem Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterführende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MEd).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

2.4.3 Integrierte „junge“ einstufige Studiengänge: Diplome, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mehr- oder einstufig (Diplomabschluss und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der beiden Orientierung und dem Grundgebirgsaufbau in jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (z.B. Vorprüfung) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und bei Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und entsprechende schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 5 bis 7 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 4,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen, in den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften verleiht die Pröve je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angewendet. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 2.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angewendet. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 2.5.

- Die Studien an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der institutionellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

2.5 Promotion

Universitäten, gleichgeschulten Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein Äquivalent ausländischer Abschlüsse. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss in Wege eines Eignungsstellungsverfahren zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung, Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

2.6 Beurteilungsskala

Die deutsche Beurteilungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen, sie können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Beurteilung für die Noten kann in Einzelnoten und für die Promotion ansetzen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, bei der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzskizze hervorgeht.

2.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgeschulten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erwerbbar ist. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudium kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Ausbildungsberufe sind (zum Beispiel Metzger/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (HW), Betriebswirt/in (HW) und (HWK), staatlich geprüfter Techniker/in, staatlich geprüfter Betriebswirt/in, staatlich geprüfter Gestalter/in, staatlich geprüfter Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsstellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsstellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probe Studium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.⁵ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsvoraussetzungen durchführen.

2.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Grauhofdorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)2285591-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.zab.de; E-Mail: zab@zab.de
- Deutsche Informationsstelle der Länder in EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: www.kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Tel.: +49 30 236250-11; www.hk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- ¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- ² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- ³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.02.2017).
- ⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Mündigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

- ⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQF).
- ⁶ Muttersprachenverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- ⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der BMBK vom 08.12.2016) in Kraft getreten am 01.01.2018.
- ⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.03.2009).

MUSTER



**Berufsakademie
für Bankwirtschaft**

Transcript of Records

This is to certify that

Name

born dd/mm/yyyy in XX

has successfully completed the bachelor's degree programme
at the Berufsakademie für Bankwirtschaft - Hannover-Rastede
(College of Cooperative Education for Bank Management)

in

Banking and Finance

with the status

Bachelor of Arts (B.A.)

	Mark (CP)		Mark (CP)
Core course – Financial Services		Core course –Key Competences	
Principles of Banking	(5)	Academic Work and Self-management (without examinations)	— (5)
Investments and Portfolio Management	(5)	Industrial Relations Management	(5)
Risk and Lending	(5)	Customer Relations Management	(5)
Principles of Bank Management	(5)		
Core course – Business Studies		Course – Civil Law	
Institutions: Work and Organisations	(5)	Civil Law	(5)
Accounting and Taxation	(5)		
Financial Reporting	(5)	Course – Business English	
Modern Corporate Management	(5)	Simple business practice	(5)
		People at work – Planning and behaviour	(5)
Core course – Economics		Project work and practical placement	(5)
Economic Theory and Microeconomic Processes	(5)	Course – Mathematics and Statistics	
Macroeconomic Activity and Economic Policy Intervention	(5)	Mathematics and Statistics 1	(5)
Financial Politics and Monetary Policy	(5)	Mathematics and Statistics 2	(5)
		Profiling	
Core course – Academically based practical expertise		Bank Marketing	(8)
Institutions: Work and Organisations	(5)	Selling Financial Services	(6)
Investments and Portfolio Management	(5)	Asset Management	(8)
Banking Skills in Practice	(5)	Retail Lending	(8)
Management of Corporate Developments	(5)	Corporate Lending	(8)
Profiling	(6)	Corporate Client Services	(6)
Thesis	(12)		
<i>Thema: xxx</i>			

Overall Mark: xxx (x,x)
ECTS-percentage: XX %
Credit Points: 180

Hannover, 31.7.202x

Dr. Frank Pool
Head of Examinations Board

Dr. Florian Nolte
Deputy Head of Examinations Board

Marks: very good (to 1,49), good (1,50 – 2,49), satisfactory (2,50 – 3,49), sufficient (3,50 – 4,0), fail (5,0)
ECTS percentage: 1 % means the best and 100 % the worst result of a comparison group